

auf praktische Erfahrungen gegründeten Einsicht in den Seelenzustand und in die äußeren häuslichen und anderen Umstände und Verhältnisse der betreffenden Ordenspersonen sich leiten lassen.

Auf alle diese und noch manche andere dahingehörige, aber aus dem päpstlichen Decrete nicht auf den ersten Blick ersichtlichen Punkte finden wir ebenso gründliche als lichtvolle Darlegung, Erklärung und Würdigung in der Broschüre: „Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium“ u. s. w. von Secondo Franco S. J., deutsch von Max Huber S. J., Regensburg, Pustet, 1892, Preis M. 1.20.

Ehrenbreitstein.

Rector Bernard Deype.

XV. (Impedimentum criminis ?) Peter, ein Ehemann, verleitete oft, während die Frau Amalia noch lebte, seine Magd Caja zur Sünde mit dem Versprechen sie zu heiraten, was er auch nach dem Tode der Frau that, indem er vorher durch den Beichtvater die dispensatio ab impedimento criminis erlangte. Aber der Pfarrer, der von dem sündhaften Verhältnis schon lange Verdacht hatte, weigerte sich, sie ohne weiteres zu trauen, und erstattete zuerst Anzeige dem Bischof; in foro externo war jedoch das sündhafte Verhältnis nicht erweislich.

Es fragt sich: 1. Welche Rücksichten mußte der Beichtvater nehmen, als er aus der Beicht Peters das Impedimentum criminis zu entdecken glaubte? 2. Welche Rücksichten mußte der Pfarrer nehmen?

Der Beichtvater. — Ob zwischen Peter und Amalia zur Zeit, als er mit Caja ein sündhaftes Verhältnis hielt, ein matrimonium ratum oder ein consummatum vorhanden war, ob sie beisammen wohnten oder (wenn auch rechtmäßig) getrennt lebten, war kein Gegenstand der Untersuchung, weil die Nichtbenützung der Ehe oder die Unterlassung der copula der Wirklichkeit der Ehe keinen Eintrag thut. Gegenstand besonderer und ganz eingehender Untersuchung bildet hingegen der Ehebruch und das Versprechen der Ehe.

Bezüglich des Ehebruchs, fragt sich, ob es von beiden Seiten materialiter, d. h. in Hinsicht des geschlechtlichen Umganges (per copulam consummatam) und formaliter in Hinsicht der Bosheit der Handlung durch die Kenntnis, daß Peter ein Ehemann sei (per cognitionem malitiae actus) vollständig ist, weil in re poenali und odiosa das Aeußerste zugunsten des Schuldigen genommen wird.

Die Copula consummata wird in foro externo immer präsumiert; wenn aber der Beichtvater aus der Angabe des Beichtfindes gewiß entnimmt, daß der Act nicht auch von Seite des Weibes vollständig war, so mache er von einem Ehehindernis keine Erwähnung (Schmalzgruber Lib. 4. Tit. 7. n. 50), denn in foro interno entscheidet nicht die Praesumptio, sondern die Wahrheit.

Bezüglich des Versprechens fragt es sich: 1. Ob das Versprechen ein falsches und verstelltes oder ein wahres und aufrichtiges war, denn in foro interno gilt ein falsches Versprechen nichts und hat keine Folgen, obwohl man in foro externo den Vorwand des Mangels an Ernst und Aufrichtigkeit einfach zurückweist und nicht gelten läßt. 2. Ob das Versprechen ein bedingtes oder ein unbedingtes war, indem bloß das letzte in dieser Materie de impedim. criminis in Betracht kommt, weil dieses Ehehindernis von der Kirche zur Verhinderung des Gattenmordes aufgestellt ist. Ein nur bedingtes Eheversprechen ist, so lange die Bedingung schwebt, kaum geeignet zur Verübung eines so ungewöhnlichen Verbrechens das Gemüth zu bewegen. Wenn die Bedingung erfüllt ist, betrachten die Autoren das Versprechen schon als eh ehinderlich, wogegen der hl. Alfons (Lib. 6, 1040) ganz richtig bemerkt, daß selbst nach der Erfüllung ein solches Versprechen nicht jenes reine Versprechen ist, wovon im Recht die Rede ist; fügt aber mit seiner gewohnten modestia hinzu „coeterum, quia communiter hanc exceptionem DD. tradunt, sapientibus me remitto“. 3. Ob das Versprechen entweder expresse oder implicite, d. h. durch Worte oder durch Zeichen angenommen wurde, indem das nicht angenommene nicht gilt und zu nichts verbindet, und auch das Strafgesetz der Kirche auf einen bloß inneren Act sich nicht erstreckt. Auch hier sei bemerkt, daß (in re nociva), wie ein sündhaftes Versprechen ist, einfaches Stillschweigen keineswegs als Zustimmung gilt.

Es fragt sich weiter: ist auch außer der Annahme ein Gegenversprechen nothwendig? So wollen einige Doctores auf die Glossa gestützt, in cap. „Significasti“, wo diese besagt: es verfallen dem imped. criminis jene Ehebrecher, qui de nuptiis agendis fidem sibi invicem dederint. Es scheint jedoch die negative Meinung richtiger zu sein, für welche die Autorität des hl. Thomas, des hl. Alfons und Benedict XIV. bürgt.

In Epist. „Reddite nobis“ ad Archiep. S. Dominici, führt der letztere die Stellen der ss. Canones in langer Reihe an, wo von einem Gegenversprechen keine Silbe sich findet. Man gibt auch als Vernunftgrund an, daß in einem etwas bösen und seiner Natur nach ungiltigen Act, wie ein sündhafter Antrag ist, die Annahme schon als Gegenversprechen gilt, was bei etwas Gutem und Erlaubtem, z. B. einer Verlobung, nicht erfordert ist. Aus der Nothwendigkeit des Versprechens bei der Verlobung darf man also nicht die Nothwendigkeit des Gegenversprechens für unseren Fall folgern. Da es aber auch der entgegengesetzten Meinung nicht an Wahrscheinlichkeit gebricht (siehe Schmalzgruber Lib. 4. Tit. 7. n. 30), so kann man im Zweifel, ob ein Gegenversprechen stattgefunden habe, das impedim., als ein bloß probabile, hiemit als zweifelhaft und hiemit als nichtig ansehen.

Der Pfarrer. — Entweder hatte er einen mehr oder weniger begründeten Verdacht von einem unsittlichen Umgang der zwei Braut-

leute, und dann war genug, sie im Falle etwaiger geheimer Ehehindernisse an die Pflicht zu mahnen, zu deren Hebung Vorsorge zu treffen; und wenn sie versicherten kein solches zu haben, so durfte, ja sollte er, ohne Anzeige an den Bischof zu erstatten, die Trauung vornehmen. Oder er hatte, sei es aus eigener Wahrnehmung, sei es aus Angabe anderer starke Anhaltspunkte für das Vorhandensein des in Rede stehenden Ehehindernisses, ohne Kenntniss zu haben, dass um eine Dispens nachgesucht worden sei, und dann sollte er die Trauung verschieben und dem Bischof Anzeige erstatten; oder hatte er endlich wohl Kenntniss von dem eingereichten Dispensgesuche, aber nicht von dessen günstigen Erledigung, d. h. von der Dispenserlangung, und dann durfte er nicht, bis er sich dessen vergewissert, die Trauung vornehmen, und nach vergeblicher Anwendung der Klugheitsmaßregeln um zur Gewissheit zu gelangen, sollte er dem Ordinarius des Vorfalles Kunde geben und dessen Anweisung abwarten. Ich sage: „nach vergeblicher Anwendung u.“, um nämlich durch eine übereilte Anzeige die Brautleute nicht unnützerweise in Verruf zu bringen. — Von dem Ausnahmefalle, wo man fast im Augenblicke der Hochzeit ein geheimes Hindernis entdeckt, und weder ein Aufschub der Trauung, noch ein Recurs an den Ordinarius zulässig ist, wollen wir hier absehen.

Wenn die Dispens pro foro interno nachgesucht und erlangt worden ist, so tritt sie außer Kraft, wenn vor der Ausführung derselben das bis jetzt geheime Hindernis öffentlich wird.

War das Hindernis dem Bischof angezeigt, aber, wie in unserem Casus, aus Mangel an vollgiltigen Beweisen (*probationes plenae*) nicht constatiert, so betrachtet man es im allgemeinen noch als geheim. Ausnahme macht hierin eben das *impedimentum criminis*, bei dessen Dispens die Clausel „*dummodo impedimentum sit occultum*“ durch den Beisatz *omnino* („*omnino occultum*“) verstärkt ist, und wo daher auch halbgiltige Beweise hinreichen, die Dispens zu erwirken, weil was schon als, wenn auch halbwegs erwiesene Thatsache zur Deffentlichkeit gelangt ist, nicht mehr als Geheimniss gilt.

Raab.

P. Sebastian Soldati, Karmelit.

XVI. (Neuemotive und Neueformel.) I. Welche Motive sollen in der Neueformel enthalten sein? Nach den Ausführungen des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Eichstätt (Jahrg. 1885, S. 115 ff.) sollen nicht nur Motive der vollkommenen, sondern auch der unvollkommenen Neue angeführt werden, weil nicht ein jeder sich zur vollkommenen Neue erschwingt. Aber welche Motive zur vollkommenen Neue sind die geeignetsten? Nach Dr. Keller (1886, S. 385) wird das menschliche Herz am meisten gerührt und mit Abscheu über die Sünden erfüllt durch die Erinnerung an das bittere Leiden Jesu Christi, und soll daher dieses Motiv, sowie überhaupt das der dankbaren Liebe in der Neueformel